

Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen

vom 28.06.2022

Präambel

Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (im Folgenden „InEK“) ist durch den Gesetzgeber gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG beauftragt, die näheren Einzelheiten zu den Maßnahmen im Falle einer nicht erfolgten, nicht vollständigen oder nicht fristgerechten Vorlage der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 6a Abs. 3 Satz 4 KHEntgG und der gesonderten Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 6a Abs. 3 Satz 8 KHEntgG festzulegen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe handelt das InEK als Beliehene i.S.d. § 31 Abs. 2 KHG.

Ziel dieser Festlegungen ist die Konkretisierung der Pflichten der Krankenhausträger und die Sicherstellung der vollständigen und fristgerechten Angabenübermittlung.

Die Befugnisse nach § 31 Abs. 2 KHG bleiben durch die folgenden Regelungen unberührt.

Erstmalig wurde die Vereinbarung zur „Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ am 09.09.2021 beschlossen sowie am 23.11.2021 nochmals in geänderter Form konsentiert. Die vorliegende Vereinbarung zu den „Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ ersetzt die letztgültige Vereinbarung und tritt für diese in Kraft.

§ 1 Einzelheiten zur Übermittlung der Angaben der Krankenhausträger

- (1) Die Krankenhausträger haben dem InEK jährlich eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen über:
 1. die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte insgesamt, gegliedert nach Berufsbezeichnungen,
 2. die Pflegepersonalkosten insgesamt,
 3. die Überprüfung der nach den Vorgaben der Vereinbarung nach § 17b Abs. 4 Satz 2 des KHG und der Vereinbarung nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG, sofern diese vorliegt, im Pflegebudget
 - a) zu berücksichtigenden jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte, gegliedert nach Berufsbezeichnung, und
 - b) zu berücksichtigenden Pflegepersonalkosten,

4. die Überprüfung einer Aufstellung der Summe der Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG sowie
 5. die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 3 KHEntgG, sofern jeweils bis zum 31. März eines Jahres ein Pflegebudget für das vorangegangene Kalenderjahr vereinbart oder von der Schiedsstelle nach § 13 Absatz 1 KHEntgG festgesetzt wurde.
- (2) Die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers hat die Vorgaben der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 KHEntgG zu beachten.
- (3) Die Vorlage der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers hat ab dem Vereinbarungsjahr 2022 jährlich nach Ablauf des Vereinbarungsjahrs seitens der Krankenhausträger bis zum 1. Juni an das InEK zu erfolgen. Zur Übermittlung der Bestätigung ist der dafür vorgesehene Funktionsbereich im InEK-Datenportal zu verwenden. Sofern ein Pflegebudget für das vorangegangene Kalenderjahr nach dem 31. März eines Jahres vereinbart oder von der Schiedsstelle nach § 13 Abs. 1 KHEntgG festgesetzt wird, hat der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien nach § 11 Abs. 1 KHEntgG und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus eine gesonderte Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 3 KHEntgG innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Vereinbarung des Pflegebudgets oder der Festsetzung des Pflegebudgets durch die Schiedsstelle vorzulegen. Als Vereinbarungsdatum gilt die letzte Unterschrift unter der Vereinbarung des Pflegebudgets. Für die Vereinbarungsjahre 2020 und 2021 gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Festlegungen entsprechend zum 31. Juli 2022. Sofern ein Pflegebudget nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG zwischen 31. März 2022 und Inkrafttreten des Pflegebonusgesetzes vereinbart oder von der Schiedsstelle nach § 13 Abs. 1 KHEntgG festgesetzt wird, hat der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien nach § 11 Abs. 1 KHEntgG und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus eine gesonderte Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 3 KHEntgG innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten des Pflegebonusgesetzes vorzulegen. Sofern ein Pflegebudget nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG nach Inkrafttreten des Pflegebonusgesetzes vereinbart oder von der Schiedsstelle nach § 13 Abs. 1 KHEntgG festgesetzt wird, hat der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien nach § 11 Abs. 1 KHEntgG und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus eine gesonderte Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 3 KHEntgG innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Vereinbarung des Pflegebudgets oder der Festsetzung des Pflegebudgets durch die Schiedsstelle vorzulegen.
- (4) Die Vorlage der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Festlegungen hat auch dann zu erfolgen, wenn die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG bis zum 20. Juli 2021 bereits ein Pflegebudget nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG für das Jahr 2020 vereinbart haben und eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach den Vorgaben des § 6a Abs. 3 Satz 3 KHEntgG in der vor dem 20.07.2021 geltenden Fassung erstellt wurde.

§ 2 Nicht fristgerechte Datenübermittlung

- (1) Eine Datenübermittlung gilt als nicht fristgerecht erfolgt, wenn
 1. keine Daten,
 2. unvollständige Daten oder
 3. objektiv falsche Dateninnerhalb der Frist nach § 1 Abs. 3 dem InEK übermittelt worden sind.
- (2) Die Datenübermittlung ist unvollständig i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2, wenn eine nach § 1 Abs. 1 zu übermittelnde Bestätigung des Jahresabschlussprüfers oder eine der Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 fehlt. Dies gilt nur, soweit für die fehlende Bestätigung die Frist zur Übermittlung verstrichen ist. Handelt es sich um eine Bestätigung für die eine Frist nach § 1 Abs. 3 Satz 3, Satz 6 oder Satz 7 gilt, ist die Datenübermittlung bei Fehlen dieser Bestätigungen nicht allein deshalb unvollständig.
- (3) Eine Übermittlung objektiv falscher Daten erfolgt, wenn die Daten nach allgemeinen Prüfungsmaßstäben unrichtig sind. Dies ist insbesondere bei offenkundigen Rechenfehlern der Fall. Indiz für das Vorliegen objektiv falscher Daten ist eine nachträgliche Korrektur durch die Krankenhausträger oder die Krankenkassen. Die Einordnung einer Datenübermittlung als objektiv falsch erfolgt durch das InEK. Den Krankenhausträgern wird diese Einordnung zur Stellungnahme übermittelt. Das InEK kann den Krankenhausträgern nach Einordnung zur Stellungnahme eine fünfwöchige Frist einer sanktionsfreien Lieferung zur Übermittlung einer Korrektur einräumen.
- (4) Aufgrund der kurzfristigen Gesetzesänderung ist für die Vereinbarungsjahre 2020 und 2021 die sanktionsfreie Datenübermittlung bis zum 23.09.2022 möglich, sofern die Lieferung nach alter Gesetzeslage gem. „Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen vom 09.09.2021 inkl. Änderungen vom 23.11.2021“ nicht schon hätte erfolgen müssen.
- (5) Für die Einordnung von Daten als unvollständig oder objektiv falsch sind auch die Hinweise in Anlage 1 zu beachten.

§ 3 Rechtsfolgen der Nichtübermittlung oder nicht fristgerechten Datenübermittlung

- (1) Krankenhausträger, die die Daten im Sinne dieser Festlegung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermitteln, haben Zahlungen an das InEK nach den folgenden Regelungen zu leisten:
 - (a) Für jeden Verweildauertag eines Krankenhausfalls im Entgeltbereich nach § 17b KHG des Vereinbarungsjahres entsteht ein Abschlag in Höhe von 1 Euro.
 - (b) Der Abschlag nach Satz 1 beträgt mindestens 20.000 Euro und höchstens 400.000 Euro.

- (2) Das InEK teilt den Krankenhausträgern die fälligen Beträge schriftlich mit und fordert die Krankenhausträger zur Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf.
- (3) Das InEK veröffentlicht erstmalig nach dem 31. Juli 2022 fortlaufend monatlich aktualisiert auf seiner Internetseite, welche Krankenhäuser die Daten im Sinne dieser Festlegung nicht oder nicht fristgerecht übermittelt haben.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Festlegungen ersetzen die „Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen vom 09.09.2021 inkl. Änderungen vom 23.11.2021“. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am dritten Werktag nach Inkrafttreten des Pflegebonusgesetzes auf der Internetseite des InEK unter der Adresse www.g-drg.de.

Anlage 1:

Die zu übermittelnden Daten haben folgende Vorgaben zu erfüllen:

1. Die übermittelten Dokumente müssen vollständig lesbar sein.
2. Zur vollständigen Übermittlung der Daten gehört auch, die in der Anlage 5 der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 KHEntgG vorhandenen Summenzeilen (Zwischensumme Pflegepersonalkosten/VK, lfd. Nr. 14 und lfd. Nr. 16) auszufüllen, sofern eine Angabe erwartet wird.
3. Nicht korrekt gebildete Summen werden als objektiv falsch bewertet.
4. Die Angabe der Auszubildenden hat analog zur Übermittlung in den Anlagen 4 der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 KHEntgG zu erfolgen.
5. Leere Zellen werden als unvollständig gewertet; es ist 0 einzutragen, wenn kein Wert vorliegt.
6. Die Werte sind mit zwei Nachkommastellen anzugeben.
7. Negative Werte innerhalb des Wirtschaftsprüferstatus werden vom InEK grundsätzlich als nicht plausibel bewertet.
8. Angaben von Kosten bzw. Vollkräften „davon im Pflegebudget“, die einen höheren Wert aufweisen als die Werte der korrespondierenden Position Kosten bzw. Vollkräfte „insgesamt“, werden vom InEK grundsätzlich als nicht plausibel gewertet.
9. Beim Eintrag von Kosten bzw. Vollkräften in bestimmten Spalten geht das InEK davon aus, dass auch ein korrespondierender Wert (bei Vollkräften bzw. Kosten) angegeben wird, sofern die Anlage 5 der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 KHEntgG die Angabe eines solchen Wertes vorsieht.

Siegburg, den _____

InEK GmbH

Berlin, den _____

GKV-Spitzenverband